

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 24.09.2019 Kenntnisnahme Ö

i. V. Urbaniak / 12.09.2019

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte im Jugendstrafverfahren:  
Auswirkungen auf die Jugendgerichtshilfe**

**Darstellung des Vorgangs:**

Das Europäische Parlament und der Rat haben die Richtlinie 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, erlassen. Sie trat am 11. Juni 2016 in Kraft und enthält eine Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten bis zum 11. Juni 2019. Deutschland hat die EU-Richtlinie nicht fristgerecht in nationales Recht umgesetzt. Nach einem zuvor vorgelegten Referentenentwurf wurde am 12. Juni 2019 der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren veröffentlicht (**Anlage**), das Gesetzgebungsverfahren ist in Gang.

Im Kern stärkt die EU-Richtlinie die Verfahrensrechte von Minderjährigen im Strafverfahren durch das Einbeziehen eines Verteidigers bei Vorwürfen von Straftaten, die mit Haftandrohung geahndet werden und zielt auf die frühzeitige Einbeziehung von „Gutachtern“ (der Jugendgerichtshilfe) bereits bei den Ermittlungen zum Tatvorwurf ab.

Obwohl die Umsetzung in nationales Recht noch nicht abschließend feststeht, ist absehbar, dass die Änderungen Auswirkungen auf die Jugendgerichtshilfe des Landkreises Ravensburg haben, deshalb wird über diese Auswirkungen (folgend rot markiert) berichtet.

## 1. Zusätzliche Fälle durch die Neuregelungen im JGG

### § 70 JGG: Mitteilungen an amtliche Stellen

(2) Von der Einleitung des Verfahrens **ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.** Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung **spätestens unverzüglich nach der Vernehmung** erfolgen.

### § 38 JGG: Jugendgerichtshilfe

(3) **Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich berichtet werden, jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.** [...]

### § 89c Vollstreckung der Untersuchungshaft

(3) **Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die Jugendgerichtshilfe sind vor der Entscheidung zu hören.**

Die Jugendgerichtshilfe ist somit künftig in Fällen aktiv, die bisher ohne Tätigwerden der JGH behandelt wurden, z.B. bei denen von der Strafverfolgung abgesehen wurde, oder die eingestellt wurden.

#### **Hierzu aus der Stellungnahme des Deutschen Städtetags:**

*„Die Jugendhilfe wird zudem in sehr viel mehr Fällen eingebunden sein als bisher. Es wurde geschätzt, dass rund **50 Prozent** der Vorverfahren eingestellt werden, ohne dass es zur Anklageerhebung kommt. Auch in diesen Fällen müsste die Jugendgerichtshilfe bereits tätig werden.“*

Hinzu kommt die zeitnahe Einbindung bei der Entscheidung über Untersuchungshaft.

## 2. Zusätzlicher Aufwand in den zu bearbeitenden Fällen

<p><b>§ 70 JGG: Mitteilungen an amtliche Stellen</b>          (2) Von der Einleitung des Verfahrens <b>ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten.</b> Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung <b>spätestens unverzüglich nach der Vernehmung</b> erfolgen.</p>	
<p><b>§ 67a JGG: Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter</b>          (4) <b>Werden nach Absatz 3 weder Erziehungsberechtigte noch gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten.</b> Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. <b>Eine andere geeignete volljährige Person kann auch der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein.</b></p>	<p><b>Zusätzlicher Aufwand:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ frühere und damit längere Beteiligung am Verfahren</li> <li>→ Überbringungs-/ Vermittlungsauftrag?!</li> <li>→ andere Falldynamiken, engere Begleitung, höhere Beratungsintensität</li> <li>→ ggf. Auswirkungen auf HzE (&amp; ION?)</li> </ul>
<p><b>§ 38 JGG: Jugendgerichtshilfe</b>          (3) <b>Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich vorliegen, jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.</b> [...] Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände <b>führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.</b></p> <p><b>§ 46a JGG: Anklage vor Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe</b>          Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage nur dann ohne das Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass <b>das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen wird. Nach Erhebung der Anklage ist der Jugendstaatsanwalt und dem Jugendgericht zu berichten.</b></p> <p><i>Hierzu aus der Stellungnahme des DVJJ: „Gemeint sein dürften hier allenfalls Fälle der folgenlosen Einstellung</i></p>	<p><b>Zusätzlicher Aufwand:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sozialanamnese, Prüfung Jugendhilfebedarf, Prognose, Vorschlag zu zu ergreifenden Maßnahme, und Erstellung eines schriftlichen Berichts auch in Fällen, in denen dies bisher nicht erforderlich war</li> </ul> <p>(z.B.: Fälle, in denen gem. § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung abgesehen wurde; Fälle in denen Strafbefehl erlassen und kein Widerspruch eingelegt wurde...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>schriftliche Berichterstattung in jedem Fall, Möglichkeit zur „nur“ mündlichen Berichterstattung in der Hauptverhandlung nach eigener fachlicher Einschätzung nicht mehr gegeben</b></li> </ul> <p><b>zusätzliche Nachforschungen, mehrfache Berichterstattung</b></p>

<p><b><u>§ 67 JGG: Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter</u></b>  <b>(3) Bei Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung, ist den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, soweit 1. dies dem Wohl des Jugendlichen dient und 2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind in der Regel erfüllt, wenn keiner der in § 51 Absatz 2 genannten Ausschlussgründe und keine entsprechend § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu behandelnde Missachtung einer zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung vorliegt. <b>Wird keinem Erziehungsberechtigten und keinem gesetzlichen Vertreter die Anwesenheit gestattet, findet § 51 Absatz 6 und 7</b> des Satzes 1 Nummer 1 und 2 im Hinblick auf die Anwesenheit einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person erfüllt sind.</b></p>	<p><b><u>Zusätzlicher Aufwand:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ zusätzlicher Auftrag, damit ggf. zusätzliche Termine durch Hinzuziehung zu Vernehmungen</li> <li>→ Überbringungs-/ Vermittlungsauftrag?!</li> <li>→ andere Falldynamiken, engere Begleitung, höhere Beratungsdensität</li> </ul>
<p><b><u>§ 38 JGG: Jugendgerichtshilfe</u></b>  <b>(4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsendt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und liegt kein Verzicht nach Absatz 7 vor, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.</b></p>	<p><b><u>Zusätzlicher Aufwand:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Verpflichtende TN an HV, Fernbleiben nach eigener fachlicher Entscheidung bzw. Abwägung ohne (begründete!) Zustimmung des Gerichts nicht mehr möglich (auch bei unverhältnismäßig weiter Anreise?!)</li> </ul>
<p><b><u>§ 51 JGG: Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten</u></b>  <b>(6) Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung zeitweilig ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Die anwesende andere geeignete Person erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. <b>Wird keiner sonstigen anderen Person nach Satz 1 die Anwesenheit gestattet, muss ein <u>für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger</u> Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein.</b></b>  <b>(7) Sind in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten, so gilt Absatz 6 entsprechend.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ zusätzlicher Aufwand durch Sicherstellung einer Vertretung</li> <li>→ Doppelrolle</li> </ul>

### **3. Gesamtbewertung**

Dies macht deutlich, dass die Jugendgerichtshilfe einiges an Mehrarbeit zu leisten hat und auch die Abläufe sich nachhaltig verändern werden, da künftig nach Ermittlungsbeginn ein hoher Anteil der Jugendgerichtshilfe-Tätigkeit sehr zeitnah erfolgen muss.

Zum konkreten Personalmehrbedarf gibt es noch keine zuverlässigen Aussagen, aber das oben angeführte Zitat des Städtetags mit 50 % mehr Fällen alleine durch die Änderung im § 70 JGG macht deutlich, dass es um einen erheblichen Personalmehrbedarf gehen wird, wenn das Gesetz so umgesetzt wird.

Fachlich wird die Rolle der Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe im Strafverfahren deutlich betont, was inhaltlich die qualitative Betrachtung der Schnittstelle Jugendgerichtshilfe und Allgemeiner Sozialer Dienst nach sich ziehen würde.

Sobald das Gesetz in seiner endgültigen Fassung verabschiedet wurde, müssen die personellen Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen und auch die konkreten Veränderungen der Abläufe im Landkreis Ravensburg mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei geklärt werden, um weiterhin eine gute und produktive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Anlage 1 zu 0112-2019